

# **Gebühren- und Kostenerstattungssatzung zur Wasserbenutzungssatzung (GKS-WBS) der Gemeinde Gerstungen vom 04.12.2017**

Aufgrund der §§ 2, 12 und 14 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) und der Wasserbenutzungssatzung vom 05.12.2005 erlässt die Gemeinde Gerstungen mit Beschluss Nr.: 41-10/2017 des Gemeinderates vom 26.10.2017 folgende Satzung:

## **§ 1 Abgabenerhebung**

Die Gemeinde erhebt nach Maßgabe dieser Satzung:

1. **Benutzungsgebühren** für die Benutzung der öffentlichen Wasserversorgungseinrichtung (Grundgebühren und Verbrauchsgebühren),
2. **Kosten für Grundstücksanschlüsse**, soweit sie nicht Teil der öffentlichen Wasserversorgungseinrichtung sind.
3. **Kosten bzw. Gebühren** die auf Grund einer abgeschlossenen Sondervereinbarung entstehen

## **§ 2 Erstattung der Kosten für Grundstücksanschlüsse**

- (1) Die Aufwendungen für die Herstellung, Anschaffung, Verbesserung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie für die Unterhaltung des Teils des Grundstücksanschlusses der sich nicht im öffentlichen Straßengrund befindet, sind der Gemeinde in der jeweils tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten.
- (2) Sollte auf Wunsch des Grundstückseigentümers ein Grundstück mehrere Anschlüsse erhalten, so sind die Kosten für die zusätzlichen Anschlüsse komplett und in voller Höhe zu erstatten.
- (3) Der Erstattungsanspruch entsteht mit Abschluss der jeweiligen Maßnahme. Schuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens des Erstattungsanspruchs Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.
- (4) Der Erstattungsanspruch wird einen Monat nach der Bekanntgabe des Bescheides fällig.

### **§ 3 Gebührenerhebung**

Die Gemeinde erhebt für die Benutzung der Wasserversorgungseinrichtung Grund- und Verbrauchsgebühren.

### **§ 4 Grundgebühr**

- (1) Die Grundgebühr wird bei anschließbaren Grundstücken nach dem Nenndurchfluss (Q3) der verwendeten Wasserzähler berechnet. Befinden sich auf einem Grundstück nicht nur vorübergehend mehrere Wasseranschlüsse, so wird die Grundgebühr nach der Summe des Nenndurchflusses der einzelnen Wasserzähler berechnet. Soweit Wasserzähler nicht eingebaut sind, wird der Nenndurchfluss geschätzt, der nötig wäre, um die mögliche Wasserentnahme messen zu können.
- (2) Die Grundgebühr einschließlich der ausgewiesenen gesetzlichen Mehrwertsteuer beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit Nenndurchfluss (Q3):

ab dem 01.01.2014

	Netto	Brutto inkl. 7 % MwSt.
bis Q3 4 (alt Qn 2,5) :	7,47 Euro/Monat	8,00 Euro/Monat
bis Q3 10 (alt Qn 6,0) :	17,94 Euro/Monat	19,20 Euro/Monat
bis Q3 16 (alt Qn 10,0) :	29,91 Euro/Monat	32,00 Euro/Monat
bis Q3 25 (alt Qn 15,0) :	44,86 Euro/Monat	48,00 Euro/Monat
bis Q3 40 (alt Qn 30,0) :	89,72 Euro/Monat	96,00 Euro/Monat
bis Q3 63 (alt Qn 50,0) :	149,53 Euro/Monat	160,00 Euro/Monat

### **§ 5 Verbrauchsgebühr**

- (1) Die Verbrauchsgebühr wird nach der Menge des aus der Wasserversorgungseinrichtung entnommenen Wassers berechnet.
- (2) Der Wasserverbrauch wird durch Wasserzähler festgehalten. Er ist von der Gemeinde zu schätzen, wenn:
1. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist, oder
  2. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird, oder

3. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass der Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt.

(3) Die Verbrauchsgebühr beträgt inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer

	Netto	Brutto inkl. 7 % MwSt.
ab dem 01.01.2018	1,69 Euro/m <sup>3</sup>	1,81 Euro/m <sup>3</sup>

entnommenen Wassers.

(4) Für Abnehmer mit einem Jahresverbrauch von über 2.000 m<sup>3</sup> je Anschluss (Großabnehmer) wird für die über 2.000m<sup>3</sup> hinausgehend entnommene Jahresmenge je Anschluss eine Verbrauchsgebühr von

	Netto	Brutto inkl.7% MwSt.
ab dem 01.01.2018	1,52 Euro/m <sup>3</sup>	1,63 Euro/m <sup>3</sup>

festgesetzt.

## **§ 6 Entstehen der Gebührenschuld**

(1) Die Verbrauchsgebühr entsteht mit dem Verbrauch.

(2) Die Grundgebührenschuld für Grundstücke entsteht erstmals mit dem Tag, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt. Im Übrigen entsteht die Grundgebührenschuld mit dem Beginn eines jeden Tages in Höhe eines Tagesbruchteils der Jahresgrundgebührenschuld neu.

## **§ 7 Gebührenschuldner**

(1) Gebührenschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschuld Eigentümer des Grundstücks oder ähnlich zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist. Gebührenschuldner ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebes. Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

(2) Soweit Abgabepflichtiger der Eigentümer oder Erbbauberechtigte eines Grundstücks ist und dieser nicht im Grundbuch eingetragen ist oder sonst die Eigentums- oder Berechtigungslage ungeklärt ist, so ist derjenige abgabepflichtig, der im Zeitpunkt des Entstehens der Abgabepflicht der Besitzer des betroffenen Grundstücks ist. Bei einer Mehrheit von Besitzern ist jeder entsprechend der Höhe seines Anteils am Mitbesitz zur Abgabe verpflichtet.

## § 8

### Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung

(1) Der Verbrauch wird jährlich abgerechnet. Die Grund- und Verbrauchsgebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

(2) Auf die Gebührenschuld sind zum 15.02., 15.05., 15.08., und 15.11. eines jeden Jahres Vorauszahlungen bis zur Höhe eines Viertels der Jahresabrechnung des Vorjahres zu leisten. Fehlt eine solche Vorjahresabrechnung oder haben sich die rechtlichen bzw. tatsächlichen Umstände geändert oder ist eine solche Änderung zu erwarten, so setzt die Gemeinde die Höhe der Vorauszahlungen unter Schätzung der Jahresgesamteinleitung fest.

## § 9

### Pflichten der Gebührenschuldner

Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde die für die Höhe der Schuld maßgeblichen Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen - auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen - Auskunft zu erteilen.

## § 10

### In-Kraft-Treten

(1) Diese Satzung tritt zum 01.01.2018 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Gebühren- und Kostenerstattungssatzung zur Wasserbenutzungssatzung (GKS-WBS) vom 01.08.2014 außer Kraft.

Gerstungen, den 04.12.2017

gez. *S. Hartung*  
Bürgermeisterin

(Siegel)

Diese Satzung wurde mit Schreiben vom 01.11.2017 der Kommunalaufsicht des Wartburgkreises vorgelegt.

Mit Schreiben vom 28.11.2017, eingegangen am 04.12.2017, wurde sie gemäß § 2 Abs. 4a Nr. 2 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) rechtsaufsichtlich genehmigt.

**Hinweis gemäß § 21 Abs. 4 ThürKO**

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die nicht die Genehmigung, die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Gemeinde Gerstungen geltend gemacht werden. Sie sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

Gemeinde Gerstungen, den 04.12.2017

gez. Sylvia Hartung  
Bürgermeisterin

(Siegel) -